

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 23. März

1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

+ Zur Realbuchfrage.

V. Zweiter Abschnitt.

Erdkunde.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die für die Form der Darstellung aufgestellten allgemeinen Anforderungen gelten auch für den geographischen Abschnitt; doch darf hier nicht, wie in der Geschichte, verlangt werden, daß der gesammte Stoff in lebendiger und zusammenhängender Sprache geboten werde; es liegt vielmehr in der Natur des Lehrprojekts, daß manche Partien mehr übersichtlich und skizzenartig behandelt werden können.

2) Eine Hauptfrage, die hier vor Ausarbeitung des Lehrmittels entschieden werden muß, betrifft den Lehrgang. Es fragt sich, ob man den synthetischen oder analytischen Weg einschlagen wolle, und je nachdem die Entscheidung fällt, wird auch der spezielle Plan sich anders gestalten. Wir bedienen uns der Kürze wegen der gebräuchlichen Ausdrücke analytisch und synthetisch zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen dem Gange vom Ganzen zum Theil oder aber vom Theil zum Ganzen, und bemerken ausdrücklich, daß wir hier diese Namen nicht in philosophischem Sinne nehmen, wornach sie zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und Allgemeinen dienen, denn in diesem letztern Sinne waltet unter den Pädagogen keinerlei Streit mehr, indem aller Unterricht der Volksschule vom Einzelnen ausgehen und zur Abstraktion des Allgemeinen fortschreiten soll. Anders verhält es sich in Bezug auf den Gang vom Theil zum Ganzen oder umgekehrt. Man kann je nach der Natur des Lehrprojekts bald mit dem Ganzen, bald mit dem Theil beginnen und dennoch stets das Allgemeine aus dem Besondern und Einzelnen ableiten. Eine grundsätzliche, für alle Lehrprojekte gültige Entscheidung ist darum hier nicht möglich. Es kommt lediglich auf den Lehrgegenstand selbst an, ob es in einem speziellen Falle zweckmäßig sei, so oder anders zu verfahren. Die Frage war darum auch für die Verhandlungen der Sektion noch eine offene. Nach einläßlicher Berathung entschieden wir uns für den synthetischen Gang, beginnen also mit dem Kanton Bern, lassen die übrigen Kantone nach geographischen Gruppen (Juragebiet, Alpengebiet, Gebiet der schweizerischen Hochebene) folgen und schließen die Vaterlandskunde mit der allgemeinen Geographie der Schweiz, wie wir die Erdkunde überhaupt mit den allgemeinen Belehrungen über die Erde als Weltkörper zum Abschluß bringen. Indem wir diesen Gang für das Realbuch und damit auch für den Unterricht selbst empfehlen, werden wir von der Ueberzeugung geleitet, daß dadurch ein solideres geographisches Wissen erzielt und ein methodisches Verfahren eingeschlagen werde, das sich in der Zukunft immer mehr Bahn brechen wird.

3) Ob schon wir die Belehrungen aus der mathematischen Geographie am Schlusse dieses Abschnitts im Zusammenhang bieten möchten, sollen doch im Unterricht selbst vor der Behandlung Europas die einfachsten Erörterungen über die mathematische Einteilung der Erdoberfläche (Kugelgestalt, Breiten- und Längengrade) eingeschaltet werden, was im Realbuch zu Händen des Lehrers in geeigneter Weise bemerkt werden soll.

B. Darlegung des Stoffes. (Umfang 60 Druckseiten.)

I. Der Kanton Bern. (Auf 15 Druckseiten berechnet.)

1. Gebirge, Hochebenen, Thäler, Flüsse und Seen.
2. Die wichtigsten Ortschaften nach den Amtsbezirken.
3. Größe, Klima, Bevölkerung, Erwerbszweige und Eisenbahnlinien des Kantons.

II. Die Schweiz. (20 Druckseiten.)

A. Die Kantone.

1. Die Kantone des Alpengebietes, mit Rückblick.
 2. Die Kantone des Gebietes der Hochebene, mit Rückblick.
 3. Die Kantone des Juragebietes, mit Rückblick.
- NB. Die Schulen des bernischen Oberlandes würden mit den Alpenkantonen, diejenigen des Mittellandes, Emmenthals, Ober- und Nidwalden mit den Kantonen der Hochebene, und die deutschen Schulen im neuen Kantonstheile mit den Kantonen des Juragebietes beginnen.

B. Die Schweiz.

1. Vergleichender Rückblick auf die Gebirgs-, Thal- und Flußsysteme der Schweiz.
2. Klima und Naturprodukte.
3. Bevölkerung: Zahl, Abstammung und Sprache; Kultur (Unterricht, Religion, Industrie und Handel); Eisenbahnen.

III. Europa (6 Druckseiten) nach seinen wichtigsten Gebirgszügen, Stromgebieten, Völkern und Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten und in steter Bezugnahme auf schweizer Verhältnisse.

IV. Auf ähnliche Weise (9 Druckseiten) das Wissenswürdigste über die fremden Erdtheile und die Meere, mit besonderer Berücksichtigung der nordamerikanischen Union und der Kolonien.

V. Belehrungen aus der mathemat. Geographie. (10 Druckseiten.)

1. Die Erde. Form und Größe der Erde; die Längen- und Breitengrade und die Erdzonen mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Europa's. Die tägliche und jährliche Bewegung der Erde; die Jahreszeiten.
2. Die übrigen Weltkörper. Das Wichtigste über unser Planetensystem mit besonderer Berücksichtigung

der Sonne und des Mondes (Ebbe und Fluth). Sonnen- und Mondsfinsternisse. Die Kometen. Die auffallendsten Sternbilder und Fixsterne.

B. Einleitung zu einer Verfassungskunde.

Der Eintritt ins öffentliche Leben.

IX. Die bürgerlichen Rechte der Gesellschaft.

„Rechte sind unsere Kronen,
Freiheit ist Allen uns gleich.“

Die Gesellschaft, der du angehörst, bürdet dir nicht nur Pflichten auf, sie giebt und gewährleistet auch Rechte. Recht überhaupt ist, was als richtig und übereinstimmend mit den höchsten Gesetzen der Menschheit und dem göttlichen Willen erkannt und festgesetzt wurde. Es ist daher ganz angemessen, die ersten Rechte Naturrechte zu nennen, weil sie gleichsam mit uns geboren werden und mit den Pflichten gegen die Natur in steter Wechselwirkung stehen. (So z. B. sollst du nicht tödten, aber auch du sollst nicht getödtet werden.) Weil wir innert bestimmten Schranken unsere Rechte frei gebrauchen, nennen wir sie auch Freiheiten und wir unterscheiden deren vier:

die persönliche Freiheit; die bürgerliche Freiheit;
die religiöse Freiheit; das Heimatrecht.

Die persönliche Freiheit ist das erste unschätzbare irdische Gut, weil ohne dieselbe die andern Güter und Rechte keinen Werth hätten. Sie besteht in der freien Verfügung und Bewegung deiner Person und schließt jedes Recht der Sklaverei, der Hörigkeit oder gar der Zerstörung deiner Person aus; so oft auch dies Grundrecht des Menschen seit Jahrtausenden bis jetzt von rohen und mehr noch von zivilisirten Völkern mißachtet wurde. (Siehe die schwarzen und weißen Sklaven, zum guten Theil auch den Krieg.)

Die bürgerliche Freiheit bestimmt und erweitert die persönliche Freiheit, in Handel und Wandel, auf Grundlage des Gesetzes. Sie garantiert die freie Wahl und den freien Gebrauch der Mittel zu deiner äußern Existenz und das Gesetz schützt dich, so lange du nicht (durch Frevel) demselben verfallen bist. Keiner körperlichen oder Ehrverletzung, keiner willkürlichen Verabugung deiner Freiheit darfst du ausgesetzt sein. Die vorgerücktesten Völker haben hierin stets die sichersten Maßnahmen getroffen, sich Schutz verschafft, so der Engländer mit seiner Habeas Corpus-Akte (wörtlich „du hast den Körper frei“); der Römer mit seinem „civis romanus sum“ (ich bin ein römischer Bürger) und der Amerikaner heutigen Tages wird eher eine Flotte ausrüsten, als einen seiner Bürger ungestraft beleidigen lassen. Auch in der Schweiz sind schützende Bestimmungen für die persönliche und bürgerliche Freiheit getroffen.

Die religiöse Freiheit giebt dir das Recht, deinem geistigen Leben und Streben, deiner Ueberzeugung in höchsten Dingen ungehinderten Ausdruck zu verschaffen; dein „Bekennniß“ frei zu formen, deinen Cultus (äußern Gottesdienst) selbst zu wählen — sie ist gleichbedeutend mit Glaubens- und Gewissensfreiheit; es ist dies, wo sie überhaupt vorhanden, die jüngste und höchste Errungenschaft auf dem geistigen Felde der Gesellschaft, die keine Bannstrahlen, keine Ketzengerichte, keine Scheiterhaufen, kurz keine Verfolgung irgendwelcher Art des Glaubens wegen mehr duldet und glücklich das Land, wo solche Freiheit eine Wahrheit geworden.

Aber noch tritt ein neues Recht für dich, o junger Bürger, hinzu — es ist das Heimatsrecht und alle vorhin genannten bestünden nur zum Scheine, hättest du letzteres nicht. Es sichert dir deinen Antheil an „der Sonne und an der Scholle“, auf der du geboren; es leitet dich zum Ursprung deiner Rechte hin. Weil du bist, so hast du ein Recht zu sein und wo du wurdest, hast du ein Recht zu bleiben. Ob nun mit diesem unveräußerlichen Eigenthum viel oder wenig Bewegliches und Verkäufliches verbunden sei, hat im Angesichte dieses Grundrechtes nichts zu bedeuten; was aber dasselbe in sich habe, siehst du erst am Gegenfaze, am Heimatlosen, der einst unsere Wälder bevölkerte, unsere Höfe unsicher machte und Verfolger der Gesellschaft scheinend, erster Verfolgter war. Eine humane, menschliche Gesetzgebung duldet jedoch keine Heimatlosen mehr und zwar dadurch, daß sie ihnen eine Heimat zuweist. (Siehe Bundesgesetz über die Heimatlosen.) Eng ist der Kreis deiner ersten Heimat und doch fühltest du als Kind schon die Seligkeit des Wortes Daheim! Mit zunehmendem Alter gewahrst du, wie sich dasselbe erweitert zum Vaterlande. Du wirst inne, daß du einem besondern und bestimmten Theil der Gesellschaft angehörst, daß mit dem Heimatrecht das deines Landes du theilst. Land des Vaters und der Väter! du erweckst die rechten, edlen Regungen schon im Knaben, wenn er deine Helben und deine Wunder leuchtenden Auges preisen hört, du lehrst den Jüngling die Wahrheit der Worte erkennen: das Leben ist der Güter höchstes nicht! wenn es sich handelt, für dich mit Leib und Leben einzustehen; du übst die Kraft auf den Mann, daß er Weib und Kind verläßt, „der Freiheit eine Gasse zu machen!“ Alles Edle, alles Hohe, das dich mit der Erde verbindet, sammelt sich in dem einen Brennpunkte des Vaterlandes, dessen Luft dir die reinste, dessen Himmel der schönste, dessen Erde die glücklichste. Und bist du ferne, so weilt dein Sinnen und Denken bei ihm, für es übst du deine Tugenden, sparst dein Gut und Blut und du preisst dich einst glücklich, im Lande, das dir dein Leben gegeben, die Augen zu schließen. So birgt das Heimatrecht die Krone unsers irdischen Lebens: das Vaterland und die reinste Liebe, die Vaterlands-
liebe.

Literarisches.

In der Schulbuchhandlung **Antenen** (Christstoffelgasse Nr. 235 c) in Bern ist soeben erschienen:

Schulgeographie des Kantons Bern,

von N. Jakob, Lehrer der Naturkunde und Geographie am Progymnasium in Biel, 6³/₄ Bogen stark.

Preis: Parthienweise 35 St., einzeln 40 St.

Dieses Büchlein, für den Gebrauch in den obern Klassen der Primarschulen und in den Sekundarschulen bestimmt, ist aus der Hand eines anerkannt tüchtigen Fachmannes hervorgegangen. Es kann mit gutem Gewissen als eine sehr gelungene Arbeit bezeichnet werden, ist das Ergebniß reichlichen Nachdenkens und reicher Erfahrung und kann demnach Lehrern und Schulbehörden bestens empfohlen werden.

Die „Schulgeographie“ zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: I. Heimatskunde von Biel; II. Geographie des Kantons Bern. Der zweite Theil zerfällt wieder in: 1) der alte oder deutsche Kantonstheil; 2) der Jura oder neue, vorherrschend französische Kantonstheil; 3) Größe, Klima, Bevölkerung, Erwerbszweige, Eisenbahnen, Staatsverfassung und Verwaltung

des Kantons. Die einzelnen Landestheile werden nach Amtsbezirken und Kirchgemeinden beschrieben und am Schlusse jedes Abschnitts folgt ein allgemeiner, zusammenfassender Rückblick auf den ganzen Landestheil.

Als eigenthümliche Vorzüge des Büchleins heben wir hervor:

1) Die methodische Anordnung und Gliederung des Stoffes: Heimatskunde, Ueberblick der physischen Geographie (Gebirge, Flüsse und Bodengestalt), Detailbeschreibung der einzelnen Landestheile nach Kirchgemeinden und Amtsbezirken, Zusammenfassung des Gewonnenen etc. — eine Anordnung, gegen welche vom pädagogischen Gesichtspunkte aus mit Grund wenig einzuwenden sein dürfte. Die „Heimatskunde von Biel“ liefert ein gelungenes Musterbeispiel für den elementaren oder vorbereitenden Unterricht in der Geographie zur anschaulichen Entwicklung der geographischen Grundbegriffe, insbesondere zur Einführung ins Kartenverständnis und Kartenlesen. Nach diesem Muster soll jeder einsichtige Lehrer im Stande sein, die Heimatskunde für seine Gemeinde und den Amtsbezirk auszuführen. Die plastische Beschreibung der einzelnen Kirchgemeinden und Amtsbezirke findet ihre Ausrundung in den „Rückblicken“, welche, von der Detailbeschreibung ausgehend, die Hauptmomente von derselben ablöst, ordnet und übersichtlich zusammenfaßt. Dieses Verfahren halten wir für pädagogisch richtig.

2) Die sorgfältige Ausscheidung des Unwesentlichen vom Wesentlichen und die verständige Beschränkung auf Letzteres — bei der gewaltigen Stoffmasse, die sich Einem förmlich aufdrängen will, gar keine leichte Arbeit. Zwar könnte man über Eint und Anderes, das aufgenommen oder weggelassen worden, mit dem Verfasser rechten; aber im Ganzen wird man doch finden, er habe so ziemlich das Richtige getroffen. Ein verständiger Lehrer wird sich übrigens in solchen Fällen schon zu helfen wissen. Daß der eigene Amtsbezirk jeweiligen etwas ausführlicher behandelt wird, als die übrigen, liegt schon in dem Begriff der „Heimatskunde“.

3) Die Zuverlässigkeit der Angaben, soweit wir im Falle waren, dieselben zu verifiziren. Es erscheint dies zwar als eine selbstverständliche Forderung. Allerdings, aber männiglich weiß, daß derselben gar nicht alle geographischen Lehrbücher genügen. Sogar ziemlich renommirte leiden bedeutend an Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten. Der Verfasser der „Schulgeographie“ hat einen großen Theil der Angaben aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung geschöpft.

4) Die Territorialgeschichte des Kant. Bern, die wir noch in keinem andern geographischen Lehrbuche in solcher Vollständigkeit und Genauigkeit gefunden haben. Es ist zwar nicht gemeint, daß dieselbe in jeder Schule vollständig bis auf die letzte Gemeinde durchgeführt und eingepägt werden solle; man wird sich auch hier auf die Hauptpunkte beschränken müssen, aber in jeder Schule sollen wenigstens die Angaben in Betreff des eigenen Bezirks genau berücksichtigt werden. Die Territorialgeschichte wurde bis jetzt in Geschichte und Geographie viel zu wenig beachtet. Sie stellt in äußerem Rahmen eine wesentliche Seite der Kraftentwicklung unsers staatlichen Gemeinwesens dar und hat daher allen Anspruch auf Berücksichtigung beim Schulunterricht.

Schließlich lassen wir noch einige Ausstellungen folgen. Dieselben betreffen übrigens keine wesentlichen, sondern nur untergeordnete Punkte und thun dem Werth des Büchleins keinen Abbruch. Auf Seite 16, Abthlg. I., findet sich eine nicht ganz genaue Definition von „Bürger- und Einwohnergemeinde“. Die „Bürgergemeinde“ ist nicht die „Versammlung“, sondern die „Gesamtheit“ der Bürger des Ortes. Das

Gleiche gilt auch von „Einwohnergemeinde“. Auf S. 6, Abth. II., hätten wir gerne gesehen, wenn die Bedeutung des Brienzertees für die Gesehieablagerungen der Aare scharf hervorgehoben und überhaupt auf die Eigenthümlichkeit ähnlich gelegener Seebecken hingewiesen worden wäre. S. 23, Bern (Stadt) bietet allerdings von einzelnen Punkten aus eine prächtige Aussicht auf die Alpen dar, kann aber in Bezug auf „reizende Umgebung“ nicht mit andern Schweizerstädten (Genf, Zürich, Luzern) rivalisiren. Als Druckfehler ist auf der nämlichen Seite zu berichtigen, daß der große Brand in Bern 1405, nicht 1504 stattgefunden hat. Die Einreihung des Amtes Fraubrunnen ins Mittelland kann angefochten werden, weil dasselbe politisch dem Oberaargau (Nationalrathswahlen) oder dem Seeland (Assisenbezirk) zugetheilt ist. Indes möchten wir daraus keinen casus belli machen. Das Gleiche gilt auch vom Amte Laupen. S. 49, „Rückblick aufs Seeland“ sollte die Größe des Uberschwemmungsgebietes angegeben sein, die bekanntlich genau ausgemittelt ist. Auch hätten wir es aus nationalökonomischen Gründen gerne gesehen, wenn sämtliche bereits entsumpften Mäyer, wie die noch zu entsumpfenden, an geeigneter Stelle aufgezählt worden wären. Dieser Wunsch bedarf wohl keiner nähern Motivirung. S. 51 heißt es: „1555 (1554) wurde von einem Grafen von Greyerz die Landschaft Saanen gekauft.“ Ist etwas undeutlich redigirt. Wer hat gekauft? (Bern) und wer verkauft? (der Graf von Greyerz). Der Passus würde richtiger heißen: „wurde gegen eine Schuldforderung an den Grafen etc. durch Bern erworben (übernommen)“. S. 62, das Lehrerseminar in Bruntrut ist seit der letzten Reorganisation nicht mehr eine „katholische“, sondern eine paritätische Lehranstalt.

Diese Ausstellungen sind, wie bereits bemerkt, nur von geringem Belang und können das günstige Urtheil über das treffliche Büchlein nicht abschwächen.

Mittheilungen.

Bern. Der Regierungsrath hat an sämtliche Regierungskathalter ein Kreisreiben erlassen folgenden Inhalts: „Der Regierungsrath hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß dem Gesetz vom 7. Juni 1859 über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen in einigen Punkten nicht nachgelebt wird. Namentlich kommt es vor, daß, entgegen §§ 7—9 entweder ohne Bewilligung des Regierungsraths Schulgelder bezogen werden, oder daß diese Schulgelder das vom Gesetz gestattete Maximum übersteigen. Auf der andern Seite werden dagegen die durch § 26 zur Neuffnung der Schulgüter angewiesenen Hilfsmittel nicht überall gehörig bezogen, obgleich gerade durch diese die Schulgelder und Schultellen mit der Zeit entbehrlich gemacht werden könnten. Wir laden Sie daher ein, in Zukunft strenge darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1859 zur Ausführung kommen und allen Schulrechnungen die Passation zu verweigern, oder deren Verweigerung in Aussicht zu stellen, in welchen gesetzwidrige Einnahmen figuriren oder Einnahmen fehlen, welche bei gehöriger Gesetzesbeobachtung hätten vorkommen sollen.“

— Münchenbuchsee. Es haben sich für den diesjährigen Wiederholungs- und Fortbildungskurs 104 Lehrer anschreiben lassen, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Inspektoratskreise vertheilen:

Oberland	13	Mittelland	25
Emmenthal	18	Oberaargau	24
Seeland	22	Jura	1

Ueberdies meldete sich noch ein bernischer Lehrer, der gegenwärtig im Auslande (an der Armenlehrerbildungsanstalt in Beuggen) wirkt. Da nicht mehr als 50 Lehrer am Kurse theilnehmen können, so muß nunmehr eine Auswahl stattfinden, welche nach § 78 des Seminarreglements durch die Erziehungsdirektion vorgenommen wird und zwar nach Anhörung der Schulinspektoren auf den Antrag der Seminarleitung. Die Herren Schulinspektoren sind daher unterm 16. d. eingeladen worden, in der Bewerberliste ihres Kreises diejenige Aufeinanderfolge eintreten zu lassen, in welcher sie die betreffenden Lehrer nach folgenden, von der Seminarkommission beantragten und von der Erziehungsdirektion beschlossenen Rücksichten aufgenommen wünschen.

1) Es sind, wenn immer möglich, nur solche Lehrer aufzunehmen, an denen der Kurs seinen Zweck erreichen kann, und die im Stande sein werden, einem zweckmäßigen Realunterricht in ihrer Umgebung Bahn brechen zu helfen, sei es durch eine musterhafte Führung der Schule, sei es durch entsprechende Vorträge in den Konferenzen und Kreissynoden.

2) Unter diesen Lehrern sind solche in erster Linie zu berücksichtigen, die im Seminar nicht Gelegenheit hatten, sich mit den Realwissenschaften und ihrer Methodisirung in dem Maße bekannt zu machen, wie es zur Durchführung der diesfälligen Vorschriften im obligatorischen Unterrichtsplan erforderlich ist.

3) Bei der Auswahl soll darauf Rücksicht genommen werden, daß möglichst viele Kreissynoden und Konferenzen vertreten sind.

Hoffentlich wird es möglich werden, den Bewerbern die getroffene Auswahl schon im Laufe des Monats April zur Kenntniß zu bringen, was schon aus dem Grunde wünschbar ist, daß die Ferien in den Schulen rechtzeitig sich darnach richten können.

Von einem Freunde der Armenziehung wird uns folgende Frage mitgeteilt und mit dem Wunsche begleitet, Kreissynoden und Konferenzen möchten dieselbe gelegentlich einer sorgfältigen Prüfung unterstellen:

„Was kann der Volksschullehrer für die Armenziehung im Allgemeinen und was für die Erziehung und Bildung armer Kinder im Besondern thun?“

Wir erinnern daran, daß schon in der letzten Schulsynode eine ähnliche Frage angeregt wurde.

Freiburg. Die Centralschulkommission für die reformirten Schulen des Seebezirks läßt an alle dortigen Gemeinderäthe ein Circular ergehen, worin ihnen die Errichtung von Volksbibliotheken empfohlen wird. Die ganze Wirksamkeit dieser Kommission wird lobend hervorgehoben. Sie wirkt anregend und belebend auf die Entwicklung des Schulwesens im Seebezirk und hat z. B. Erhöhungen der Lehrerbefoldungen und Trennung überfüllter Schulen durchgesetzt. Solche Thätigkeit verdient alle Anerkennung.

Pariser-Weltausstellung. Der Lehrerverein der romanischen Schweiz beabsichtigt, 10 Abgeordnete an die Ausstellung zu senden u. ersucht den Bundesrath um einen Beitrag an die daherigen Kosten, welche sich auf 2500 Fr. belaufen sollen. Der Bundesrath bedauert, auf dieses Gesuch nicht eingehen zu können. Dagegen hat der Staatsrath von Waadt einen Beitrag von 400 Fr. bewilligt.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bef. Fr.	Anmeldbzg.
Schwanden	gem. Schule	67	gesetz. Min.	5. April.
Reuti	Oberschule	42	„	5. „
„	Unterschule	50	„	5. „
Acheten	gem. Schule	40	„	5. „
Horben	„	50	„	5. „
Thalhaus	Unterschule	75	„	5. „
Endweg	„	80	„	5. „
Fermel	gem. Schule	35	„	5. „
Häufers	El.-Schule	60	„	6. „
Ligerz	Oberklasse	35	770	6. „
„	Mittellasse	30	720	6. „
Dettingen	gem. Schule	50	603	6. „
Thun	Oberklasse	50	1420	31. März.
Bern	Lorraine, 5. Kl.	50	1470	31. „
„	Länggass, 5. Kl.	50	1470	31. „
Bannwyl	unt. Klasse	75	570	6. April.
Höchstetten-Hellfau	„	60	550	6. „
Pieterlen	Unterschule	80	500	1. „
Wimmis	Sek.-Schule	—	1400	30. März.
Kallnach	Mittellasse	40	530	6. April.
Lys	Oberklasse	75	855	10. „

Bekanntmachung.

Die Kreisbannwartenkurse des Jahres 1867 werden in folgenden Orten, 6 Tage im künftigen April und 6 Tage im Herbst abgehalten:

- für den 1. Forstkreis — Oberland, in Innerkirchen;
- „ „ 2. „ — Thun, in Zweisimmen;
- „ „ 3. „ — Bern, in Gümmenen;
- „ „ 4. „ — Emmenthal-Oberaargau, Langenthal;
- „ „ 5. „ — Seeland, wird vom Oberförster bestimmt werden.

Die betreffenden Forstämter werden die Zeit, dasjenige von Nidau auch den Ort der Abhaltung auf dem Weg öffentlicher Bekanntmachung genauer bezeichnen.

Die Bannwarte von Gemeinden und Korporationen, die den ganzen Kurs im Frühling und Herbst ohne Unterbrechung mitmachen, erhalten einen Kostenbeitrag von 10 Fr.

Die Theilnahme an diesen Kursen steht Jedermann frei. Alle Anmeldungen sind an das betreffende Forstamt zu richten. Bern, den 16. März 1866.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Weber.

Schreibhefte für Schulen,

in allen vorgeschriebenen Nummern, zu den Bernerpreisen hält vorräthig

Buchhandlung S. Blom,
in Thun.

Mathematische Reisszeuge, (Marauer Fabrikat.)

welche sich durch genaue Arbeit und ganz besonders durch billigen Preis auszeichnen und für Schulen empfehlenswerth machen, hält vorräthig

die Buchhandlung S. Blom,
in Thun.

Verichtigung: In dem Leitartikel „Geschichte“, von No. 11, soll es heißen: „die Helbenzeit von 1307—1515“ statt „von 1397“ u. Ferner: „der Zwingherrenstreit in Bern“ statt „in Basel“ u.